

**5.10.2006**

## **Bergwerk West, Steinkohlengewinnung unter Rheinberg**

Ihr Schreiben vom 16.09.2006

Sehr geehrte Frau NN,

Frau Ministerin Thoben dankt Ihnen für Ihr Schreiben und hat mich gebeten Ihnen zu antworten. In Ihrem Schreiben wenden Sie sich gegen die Auswirkungen der Steinkohlengewinnung in Form bereits eingetretener oder von befürchteter Schäden an der Tagesoberfläche.

Es ist nachvollziehbar, dass u. a. die Beeinträchtigungen durch Bergschäden, durch bergbaubedingte Erderschütterungen oder durch häufige Baumaßnahmen in Ihrem Wohnumfeld von Ihnen als erhebliche Belästigung empfunden werden. Andererseits ist aber die Gewinnung von Steinkohle, ohne dass es zu Gebirgs- und Bodenbewegungen mit möglichen Schäden an der Tagesoberfläche kommt, nicht durchführbar. Der Gesetzgeber hat daher solche schädigenden Auswirkungen im Dienste der Sicherstellung der Rohstoffversorgung in Kauf genommen und den davon Betroffenen einen umfassenden Anspruch auf Ersatz des verursachten Schadens eingeräumt, der auf privatrechtlichem Wege durchzusetzen ist. Auch die schadensbedingte merkantile Wertminderung Ihrer Immobilie ist grundsätzlich ersatzpflichtig. Treten bergbautypische Schäden im Einwirkungsbereich des Abbaus auf, liegt die Beweislast, dass es sich nicht um einen Bergschaden handelt, allein auf der Seite des Bergbautreibenden.

Die Aufnahme der Gewinnungstätigkeiten setzt die behördliche Zulassung entsprechender Betriebspläne voraus. Die Eigentumsbelange privater Oberflächeneigentümer werden dabei im Sonderbetriebsplanverfahren "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum" aufgegriffen. An diesem Verfahren beteiligt die Bergbehörde solche Oberflächeneigentümer, die voraussichtlich von schweren Bergschäden betroffen sein werden, und nimmt eine Abwägung ihrer Belange gegen die öffentlichen wie privaten Belange des Bergbaus vor. Erforderlichenfalls hat sie gegenüber dem Bergbautreibenden beschränkende abbaubezogene Maßnahmen oder objektbezogene Maßnahmen zum Schutz baulicher Anlagen anzuordnen oder hat das Vorhaben gar zu untersagen.

Die Aspekte des Hochwasserschutzes sind in die Betrachtung des Kriteriums der hinreichenden Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter als wesentliche Zulassungsvoraussetzung für bergbauliche Tätigkeiten einzubeziehen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass gemeinschädliche Einwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Beide Kriterien sind im Planfeststellungsverfahren auch mit Blick auf den Hochwasserschutz umfangreich geprüft worden. Zweifelsohne führt der Abbau durch das Bergwerk West zu einer Zunahme der potentiellen Überflutungsflächen und somit zu einer Zunahme des Risikos. Der durch die Rheindeiche gewährleistete Schutz vor einem Hochwasser bleibt allerdings unverändert hoch, da das Vorhaben nicht auf die Hochwasserschutzbauwerke des Rheins einwirkt. Auch die Wahrscheinlichkeit eines die Deichauslegung überschreitenden Hochwasserereignisses wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Am Rhein ist sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich ein sehr hohes und dem Schadenspotenzial entsprechendes Schutzniveau erreicht. Die technischen

Antwort Thoben an NN.doc

21.10.2006

Schutzmaßnahmen werden durch Maßnahmen der weitergehenden Hochwasservorsorge ergänzt. Ein absoluter Schutz vor Hochwasser wie in hochwasserfreien Bereichen ist allerdings nicht erreichbar. Ein - wenn auch sehr geringes - Restrisiko wird immer bleiben. Nahezu jede industrielle Tätigkeit ist mit gewissen Nachteilen oder auch mit nicht auszuschließenden Restrisiken für den einen oder anderen Betroffenen verbunden. Würde jegliche Betroffenheit oder jegliches Restrisiko genügen, um ansonsten zulässige Vorhaben zu unterbinden, wäre damit praktisch jedes Projekt zu verhindern. Einen solchen Anspruch hat der Gesetzgeber bewusst nicht vorgesehen.

Unabhängig davon, dass die Vorhaben zur Steinkohlegewinnung umfassend geprüft und nur zugelassen werden, wenn die gesetzlich formulierten Kriterien eingehalten sind, bemüht sich die Landesregierung insbesondere aufgrund der von Ihnen angesprochenen finanziellen

Aspekte und der teilweise dauerhaft anfallenden Lasten und Risiken aus der Steinkohlegewinnung, den subventionierten Steinkohlenbergbau so schnell wie möglich zu beenden. Maßgabe ist allerdings auch, die Sozialverträglichkeit des Anpassungsprozesses weiterhin zu gewährleisten. Eine sofortige Schließung aller oder einzelner Bergwerke wird sich daher realistischerweise weder unter rechtlichen noch unter arbeitsmarktbezogenen Aspekten verwirklichen lassen.

Ich darf Ihnen versichern, dass im Rahmen der für die Landesregierung bestehenden Möglichkeiten einer Einflussnahme alles unternommen wird, um Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie des Landeshaushalts im Zusammenhang mit dem geplanten Börsengang der RAG auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Ulrich Kaiser